



# **Stabilisierung der AHV (AHV 21) Was ändert?**

Stand am 1. Januar 2025



## Auf einen Blick

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Die Finanzen der AHV und das Niveau der Rentenleistungen sind somit für die nächsten Jahre gesichert. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht.

Die Stabilisierung der AHV umfasst vier Massnahmen:

- Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern auf 65 Jahre
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration
- Flexiblerer Rentenbezug in der AHV
- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die neuen Regelungen werden auf den folgenden Seiten beschrieben.

## Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern auf 65 Jahre

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Dieses bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird deshalb neu als Referenzalter bezeichnet: Wer mit 65 die Rente bezieht, erhält diese ohne Abzüge oder Zuschläge ausbezahlt. Frauen der Übergangsgeneration 1961 – 1969 erhalten hingegen einen lebenslänglichen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Altersrente nicht vorbeziehen (vgl. Ziffer 4). Das neue Referenzalter 65 gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

## 1 Wie wird das Referenzalter der Frauen erhöht?

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr von 64 auf 65 Jahre erhöht. Das Referenzalter der Frauen steigt erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65.

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64	Februar 2024 – Januar 2025
1961	64 + 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 + 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 + 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
1964	65 Jahre	ab Februar 2029

Die individuellen Referenzalter können mit folgendem QR-Code abgefragt werden:



## **Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration**

### **2 Wer gehört zur Übergangsgeneration?**

Zur Übergangsgeneration gehören die Frauen mit Jahrgang 1961 bis und mit 1969.

### **3 Was sind die Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration?**

Die Erhöhung des Referenzalters kann für Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, einen Einschnitt in die Lebensplanung bedeuten. Darum wird die Erhöhung mit zwei Ausgleichsmassnahmen abgedeckt. Diese kommen den Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 zugute.

Die erste Ausgleichsmassnahme kommt denjenigen Frauen zugute, die ihre Altersrente vor dem Referenzalter beziehen. Bei einem Vorbezug wird die Altersrente gekürzt, weil sie länger ausbezahlt wird. Die AHV 21 weicht bei den Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 von der normalen Kürzung ab: Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang. Die Kürzung ist umso geringer, je tiefer das durchschnittliche Einkommen vor der Pensionierung war. Die Frauen dieser Jahrgänge können die Altersrente weiterhin ab 62 Jahren vorbeziehen. Ab Jahrgang 1970 gilt dann die gleiche Regelung wie für die Männer: Vorbezug frühestens ab 63 Jahren und normale Kürzung der Altersrente.

Die zweite Ausgleichsmassnahme betrifft diejenigen Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Rente nicht vorbeziehen: Sie erhalten einen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag ist bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen; er wird nach Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen 12.50 und 160 Franken pro Monat bei Frauen mit einer vollständigen Beitragsdauer. Bei vorhandenen Beitragslücken wird der Rentenzuschlag entsprechend gekürzt. Auch dieser Zuschlag wird lebenslang ausgerichtet. Bei verheirateten Frauen fällt der Rentenzuschlag nicht unter die Plafonierung, d.h. er wird zusätzlich zur plafonierten Rente ausgerichtet. Er kann nicht dazu führen, dass ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen verloren geht oder gekürzt wird.

## 4 Rentenzuschlag und Kürzungssätze

Die Höhe einer Altersrente hängt von sehr vielen individuellen Faktoren ab, zur Hauptsache von der Beitragsdauer und vom durchschnittlichen Einkommen, das in diesen Jahren erzielt wurde. Hinzu kommen allenfalls Gutschriften für die Erziehung von Kindern und die Betreuung von Angehörigen, wobei letztere jeweils von Jahr zu Jahr zu beantragen sind. Bei Ehepaaren gilt die Beitragsdauer des erwerbstätigen Mannes in der Regel auch für die Frau, wenn sie während der Ehe keine Beiträge bezahlt hat – und selbstverständlich auch umgekehrt. Zudem wird die Altersrente regelmässig an die Entwicklung der Löhne sowie Konsumentenpreise angepasst.

Der Rentenzuschlag und die Kürzungssätze für die Frauen der Übergangsgeneration sind nach Alter und Einkommenskategorien gestaffelt. Sie können in diesem QR-Code abgefragt werden:



## Flexibler Rentenbezug in der AHV

### 5 Vorbezug

Vor Inkrafttreten der Reform AHV 21 war der Vorbezug der Altersrente nur um ein Jahr oder zwei Jahre möglich. Zudem musste immer die ganze Rente bezogen werden. Mit der AHV 21 lässt sich die Pensionierung nun flexibler gestalten. Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren.

Es ist auch möglich, nur einen Teil der Rente zu beziehen. Die Mindestgrösse für den Vorbezug eines Teils der Rente liegt bei 20 %, der maximale Anteil bei 80 %. Sie wird entsprechend pro Vorbeugsmonat gekürzt. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher. Wie das neue Referenzalter 65 wird auch die Flexibilisierung mit dem anteiligen Rentenbezug gleichzeitig in der beruflichen Vorsorge verankert.

Der Vorbeugsanteil kann einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

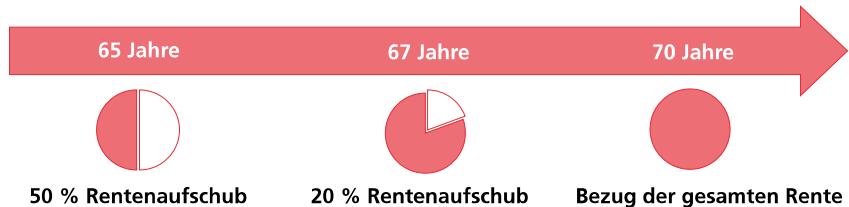


Der Kürzungssatz bei einem Rentenvorbezug wird an die Lebenserwartung angepasst. Weniger starke Kürzungen sind für kleinere Einkommen vorgesehen. Diese Anpassungen erfolgen jedoch frühestens für 2027. Der Bundesrat wird die neuen Sätze erst kurz vor der Einführung festlegen.

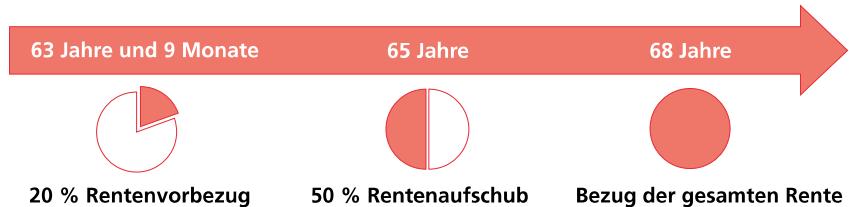
## 6 Aufschub

Es ist ebenfalls möglich, einen Teil der Rente aufzuschieben. So kann beispielsweise die Arbeitszeit reduziert und das fehlende Einkommen durch einen Teil der Altersrente ausgeglichen werden. Der Aufschub muss mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente wie bisher monatlich abgerufen werden.

Analog zum Vorbezug kann beim Aufschub der bezogene Rententeil einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.



Eine Kombination von Teilvorbezug und -aufschub ist auch möglich. So kann ein Teil der Rente vorbezogen und der verbleibende Teil aufgeschoben werden. Der Anteil kann zwischen 63 und 70 Jahren nur einmal geändert werden.



Die Erhöhungssätze bei einem Rentenaufschub werden an die Lebenserwartung angepasst. Diese Anpassung erfolgt frühestens für 2027. Der Bundesrat wird die neuen Sätze erst kurz vor der Einführung festlegen.

## **7 Neuberechnung der Rente nach Referenzalter**

Wer bisher nach dem Referenzalter weitergearbeitet und Beiträge bezahlt hat, konnte seine Altersrente nicht verbessern. Mit der Reform AHV 21 ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, Einkommen und Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter erzielt werden, bei der Neuberechnung der Rente zu berücksichtigen. Dies sofern die Maximalrente in der Höhe von CHF 2 520 nicht erreicht wird oder wenn Sie aufgrund von Beitragslücken Anspruch auf eine Teilrente besteht.

Sie können einmalig eine Neuberechnung Ihrer Rente, unter Berücksichtigung der längstens bis zum 70. Altersjahr erzielten Einkommen und ggf. Beitragszeiten, beantragen. Das nach dem Referenzalter erzielte jährliche Einkommen muss jedoch mindestens 40 Prozent des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens im Zeitpunkt des Referenzalters betragen, siehe Merkblatt 3.08 - *Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter*.

Damit wird es attraktiver, über das Referenzalter hinaus erwerbstätig zu bleiben. Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen einen Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden. Auf dem übersteigenden Einkommen werden in allen Fällen Beiträge fällig. Allerdings haben diese Personen ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Arbeitnehmende teilen ihre Wahl dem Arbeitgeber mit, Selbstständigerwerbende ihrer Ausgleichskasse.

Es können auch Personen, die eine Rente nach altem Recht beziehen, eine Neuberechnung verlangen und dadurch die Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen. Voraussetzung für die Neuberechnung einer altrechtlichen Rente ist, dass die Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

## **Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer**

Der AHV fliesst eine Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der MWST zu. Der reduzierte Steuersatz wird von 2,5 auf 2,6 % erhöht, der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 %.

## **Auskünfte und weitere Informationen**



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

31-25/01-D